

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld
Zusammenstellung der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Ifd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom Vorentwurf Entwurf	Stellungnahme wurde:		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
1	50 Hertz Transmission GmbH	28.02.2018		X	
2	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	09.03.2018	X		
3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	20.03.2018			X
4	Biosphärenreservatsverwaltung	27.02.2018		X	
5	Bitterfelder Fernwärme	nicht abgegeben			
6	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)	nicht abgegeben			
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.03.2018		X	
8	Bundeseisenbahnvermögen	28.02.2018		X	
9	Bundesforstbetrieb Mittelelbe	nicht abgegeben			
10	BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH	nicht abgegeben			
11	DB Immobilien	12.04.2018			X
12	Deutsche Telekom Netzproduktion	07.03.2018		X	
13	Deutscher Wetterdienst	14.03.2018		X	
14	EisenbahnBundesamt	14.03.2018		X	
15	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz	26.02.2018		X	
16	Förderverein "Bitterfelder Innenstadt"	nicht abgegeben			
17	Gascade Gastransport GmbH	07.03.2018		X	

Ifd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom Vorentwurf Entwurf	Stellungnahme wurde:		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
18	GDMcom - Verbundnetz Gas	19.03.2018		X	
19	Gemeinde Muldestausee	nicht abgegeben			
20	Gemeindeverwaltung Löbnitz	12.03.2018		X	
21	Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen	nicht abgegeben			
22	Handwerkskammer	28.02.2018		X	
23	IHK Halle-Dessau	06.03.2018		X	
24	Kabel Deutschland	08.03.2018		X	
25	Kommunaler Zweckverband	nicht abgegeben			
26	Kreishandwerkerschaft	nicht abgegeben			
27	Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld	26.02.2018	X		
28	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	nicht abgegeben			
29	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	09.03.2018	X		
30	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	05.03.2018		X	
31	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	06.03.2018		X	
32	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	nicht abgegeben			
33	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	12.04.2018		X	
34	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	16.03.2018		X	
35	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	27.03.2018	X		

Ifd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom Vorentwurf Entwurf	Stellungnahme wurde:		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
36	Linde AG	nicht abgegeben			
37	LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH	nicht abgegeben			
38	MDSE - Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft	01.03.2018		X	
39	Midewa	09.03.2018	X		
40	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	22.03.2018		X	
41	Mitnetz Gas	07.03.2018		X	
42	Mitnetz Strom	05.03.2018		X	
43	NABU Kreisverband Bitterfeld	nicht abgegeben			
44	Polizeidirektion Dessau	07.03.2018		X	
45	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	28.02.2018	X		
46	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen	22.03.2018		X	
47	Stadt Raguhn-Jeßnitz	nicht abgegeben			
48	Stadt Sandersdorf-Brehna	nicht abgegeben			
49	Stadt Zörbig	09.03.2018		X	
50	Stadtverwaltung Delitzsch	07.03.2018		X	
51	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen	16.03.2018		X	
52	Unterhaltungsverband Mulde	27.02.2018		X	
53	Bürger Döring (öffentliche Auslegung)	05.03.2018	X		
54	Bürger Täschner (öffentliche Auslegung)	08.03.2018	X		

Folgende TÖB haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert

- 1 Abwasserzweckverband Westliche Mulde
- 2 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
- 3 DB Immobilien
- 4 Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld
- 5 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- 6 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- 7 Midewa
- 8 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- 9 Bürger Döring
- 10 Bürger Täschner

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

ABWASSER ZWECK VERBAND Westliche Mulde	
R E G I O N B I T T E R F E L D - W O L F E N	
<small>AZV Westliche Mulde, OT Bitterfeld, Berliner Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen</small>	
Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen	Abteilung: Technologie Bearbeiter: Frau Pietsch Telefon: 03493 302-126 Telefax: 03493 302-145 Ihr Schreiben: vom 20.02.2018 Datum: Freitag, 9. März 2018
<u>Per Mail an: info.staetentwicklung@bitterfeld-wolfen.de, andre.hempel@iso-ladde.de</u>	
Stellungnahme zum B-Plan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm" - Frühzeitige Beteiligung der Stadt Bitterfeld-Wolfen	
Sehr geehrter Herr Rönнике,	
hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange mit folgenden Hinweisen grundsätzlich zu.	
Innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes befinden sich keine abwassertechnischen Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden.	
Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem.	
Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass beide Anfangsschächte eine Sohlentiefe 76,05 m (Vor dem Muldedamm 23) und 76,14 m (Vor dem Muldedamm 34) haben und somit ein Anschluss der Erschließungsanlagen mit der satzungsmäßig vorgeschriebenen Mindesttiefe von 1,50 m u GOK nicht mehr möglich ist und der Bau einer Hebeanlage für das Wohngebiet mit großer Wahrscheinlichkeit erforderlich sein wird. Nach Vorlage der Erschließungsplanung und der darin enthaltenen Berechnung der Schmutzwassereinleitmenge erfolgt eine Überprüfung der Kapazität der bestehenden Verbandsanlage.	
Eine Regenwasserentsorgung über die Verbandsanlage ist nur begrenzt möglich. Der in der Stichstraße westlich des Bebauungsgebietes (Vor dem Muldedamm 21-23) befindliche Niederschlagswasserkanal dient ausschließlich der Straßenentwässerung und befindet sich im Eigentum der Stadt. Im südlich angrenzenden Straßenbereich befindet sich ein Regenwasserkanal DN 300 Sb, der jedoch mit einer Anfangstiefe von 0,96 m u.GOK (Sohle 76,64 m) sehr flach verlegt ist. Ein Anschluss der Straßenentwässerung des Erschließungsgebietes im freien Gefälle an diesen Kanal ist daher eher nicht möglich. Sofern doch eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsanlage erfolgen soll, bedarf dies der Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Gelbe Wasser. Die Änderung muss bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises beantragt werden.	
Die erforderliche innere Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die dazu notwendigen Anlagen sind in öffentlich gewidmeten Straßenflächen zu verlegen, ist dies nicht möglich, ist eine dingliche Sicherung der Leitungstrasse vor Beginn der Bauarbeiten zwingend erforderlich. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem Verband vorliegt. Die Erschließungsplanung ist mit dem Verband vor Vertragsabschluss abzustimmen. Sofern Maßnahmen zur äußeren Erschließung (Erweiterung der Verbandsanlage) erforderlich werden, wird der Erschließungsträger an den Kosten beteiligt.	
<small>AZV Westliche Mulde OT Bitterfeld Berliner Str. 06 06749 Bitterfeld-Wolfen</small>	<small>Telefon: 03493 302-0 Telefax: 03493 302-145 E-Mail: info@azv-wemu.de</small>
<small>Bankverbindung: UniCredit Bank AG IBAN: DE38500200870009003 BIC: HYVEDE3304</small>	

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf

Der Abwasserzweckverband Westliche Mulde stimmt der Planung mit Hinweisen zu.

Die Bestands-/ Endhöhen der örtlichen Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle wurden als Planungshöhen in die Begründung aufgenommen.

Dem Auftraggeber wurde das Schreiben als Grundlage für die Erschließungsplanung und Kalkulation (u.a. Hebeanlage) zur Verfügung gestellt.

Es ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Abwasserzweckverband Westliche Mulde abzuschließen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes unterliegen die Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage haben, der Beitragspflicht.

Die Höhe des Kanalbaubeitrages ist abhängig von der Grundstücksfläche und der Zahl der möglichen Vollgeschosse. Zur genauen Beitragsermittlung ist daher eine der folgenden Angaben im B-Plan festzusetzen:

- > Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
- > Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen
- > Höchstzulässige Baumassenzahl.

Geht man von einer Wohnbaufläche von ca. 24.000 m² und einer maximalen Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen aus, beträgt der Kanalbaubeitrag ca. 98 T€. Erfolgt eine innere Erschließung, können die nachgewiesenen Erschließungskosten mit der Beitragsforderung des Verbandes im Zuge der Anlagenübertragung verrechnet werden.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen


K Beckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage: 1 Lageplan

AZV Westliche Mulde
OT Bitterfeld
Berliner Str. 06
06749 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03493 302-0
Telefax: 03493 302-145
E-Mail: info@azv-wemu.de

Bankverbindung: UniCredit Bank AG
IBAN: DE38800200870009003002
BIC: HYVEDE33HAN30

Ergebnis der Abwägung:

Der Bebauungsplan verfügt über die geforderten Angaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p style="text-align: center;"> SACHSEN-ANHALT</p> <p style="text-align: center;">Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt</p> <p><small>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau</small></p> <p>ISO Ingenieurbüro Ladde Binnengärtenstr. 10 06749 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Bebauungsplan 09-2017btf „Wohngebiet Vor dem Muldedamm“, OT Stadt Bitterfeld hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt</p> <p><input type="checkbox"/> Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz – landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme:</p> <p>Mit dem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes, Stand Januar 2018 sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Bau von Einfamilienhäusern auf einer Fläche von 24.545 m² geschaffen werden.</p> <p>Im Vorentwurf wird darauf verwiesen, dass das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung mit Stellungnahme vom 07.04.1997 keine Bedenken gegen den damaligen Bebauungsplan geäußert hat. Nach nunmehr 21 Jahren und erheblichen Flächenentzügen in der Region ist es heute besonders wichtig, dass keine weiteren Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><small>Dessau-Roßlau, 20.03.2018</small></p> <p><small>Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: He / 20.02.2018</small></p> <p><small>Mein Zeichen: R 5 / 07-18</small></p> <p><small>Bearbeitet von: Herrn Petzoldt</small></p> <p><small>Tel.: 0340 6506-608</small></p> <p><small>E-Mail: thomas.petzoldt@alf. mule.sachsen-anhalt.de</small></p> <p><small>E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur</small></p> <p><small>Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau Tel.: 0340 6506-0 Fax: 0340 6506-601 E-Mail: poststelleDE@ alf.mule.sachsen-anhalt.de www.mule.sachsen-anhalt.de</small></p> <p><small>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto-Nr. 810 015 00</small></p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf</p> <p>Unterstützt durch das klare Votum aus dem Stadtratsbeschluss-Nr. 299-2017 vom 13.12.2017 ist es der ausdrückliche Wille des Grundstückseigentümers die Entwicklung der Fläche zu forcieren und voranzutreiben.</p> <p>Es gab in den vergangenen Jahren keine Veränderungen im Bestand (Bodenart) sowie der bestehenden und geplanten Nutzung gegenüber der ursprünglichen Planung. Die vorgesehene Bebauung soll nun umgesetzt werden, jedoch in einem wesentlich geringeren Ausmaß, so dass weniger landwirtschaftliche Fläche entzogen wird im Vergleich zur Planung aus dem Jahr 1993.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist aktuell an ein Agrarunternehmen verpachtet. Dies geschah bereits auf der Grundlage einer möglichen Bebauung. Der Pächter ist über den Verfahrensstand informiert. Die Bebauung soll nicht direkt nach Abschluss des Bebauungsplans erfolgen, sondern erst nach Abschluss der Agrarmaßnahme. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung ist unabhängig vom Bebauungsplan auch weiterhin möglich.</p>
--	---	---

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB



BEBAUUNGSPLAN	
BEZEICHNUNG "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen	
MAßSTAB 1: 1.000	ORTSGEMEINSCHAFT Bitterfeld
VERLEBUNGSDATUM Januar 2018	SEITE 41

Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Gleichzeitig wird auf § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen.

Der Begründung (Teil C) ist zu entnehmen, dass z.B. ein erheblicher Bevölkerungsrückgang in der Innenstadt zu verzeichnen ist und dass das neu zu entwickelnde Wohngebiet den Bevölkerungszuwachs unterstützen soll.

Dabei wird nicht nachgewiesen, ob alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um den dauerhaften Verlust von wertvollem Ackerland zu verhindern.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

- Wie hoch ist der Bedarf an neuen Einfamilienhäusern?
- Wurden die vorhandenen Potenziale (Leerstandskataster, Brachflächen) geprüft und ausgewertet?
- Könnte durch die gezielte Gestaltung und Sanierung der Innenstadt - als zentraler Ort - qualifizierter und den Bedürfnissen der heimischen Bevölkerung angepasster Wohnraum entstehen?

Der Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft und als wesentlicher Wirtschaftsfaktor sollte ein erhöhtes Gewicht beimessen werden.

Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essenzielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der ortsansässigen Betriebe gewährleistet werden.

Gleichzeitig geht ein Landwirtschaftsbetrieb mit der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen konkrete hohe Anforderungen und Verpflichtungen ein, die den Bodenschutz und die

Ergebnis der Abwägung:

Die Bitterfelder Innenstadt ist im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK von 2009) der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ als A-Zentrum eingestuft und soll als Handels- und Dienstleistungszentrum entwickelt werden. Die Entwicklung und Ansiedlung von Wohnraum spielt nur eine untergeordnete Rolle und wäre im Zentrum nur als Mietwohnungsbau realisierbar und nicht in Form von Eigenheimstandorten.

Wie der Begründung unter Punkt 2.18 zu entnehmen ist, befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Zentralen Ortes. Gemäß Z 28 sind die Zentralen Orte als Wohnstandorte zu entwickeln. Die Planung entspricht also der Zielvorgabe.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit Beschluss-Nr. 075-2017 die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die Wohnbauflächenbilanz. Zugrunde gelegt wurde der Bilanzierung die Handreichung zu den „Anforderungen an eine in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg einheitliche Bedarfsermittlung für zusätzliches Wohnbauland in Flächennutzungsplanungen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde der Geltungsbereich als Potentialfläche eingestuft und in die Planung aufgenommen. Grundlage für diese Einstufung bildet auch die bereits vorhandene Infrastruktur und verkehrstechnisch vorgesehene Anbindung für die Wohnbauflächen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

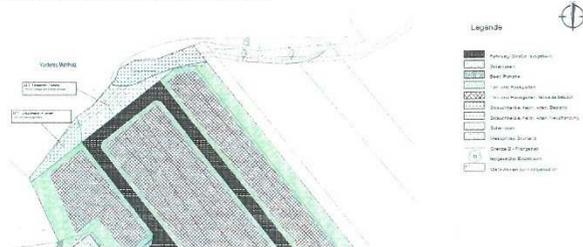
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Instandhaltung von Flächen vorschreiben. Er bereichert damit die Kulturlandschaft, die an der Goitzsche entstehen soll.

Die Fläche ist im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt –Bitterfeld 2017 als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz eingestuft. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Gefahr durch Hochwasser besteht.

Um Schaden für Menschen und Gebäude zu vermeiden wäre es optimal, wenn diese Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft drei Maßnahmen geplant werden.



Nach § 15 BNatSchG ist eine unvermeidbare Beeinträchtigung durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder zu ersetzen.

Die hier vorgelegte Biotopwertberechnung ergibt eine Überkompensation von 30.788 Biotopwertpunkten. Es sollte garantiert werden, dass diese Punkte dem Ökokonto der Stadt gutgeschrieben werden oder die Maßnahmen sollten neu überdacht werden.

Das Anlegen einer Baum-Strauch-Hecke (M1) in einem Abstand von einem Meter vom Rand ist sinnvoll, da die Fläche im Norden weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Maßnahme M2 sollte nochmals überdacht werden. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre stellt eine 2-malige Mahd im Jahr mit Schnittgutabtransport einen sehr hohen Pflegeaufwand dar.

Es wird vorgeschlagen, den Pflegeaufwand zu minimieren und die Baum-Strauch-Hecke mit vertraglich gesichertem Pflegeschnitt fortzuführen. Somit erfolgt eine Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzung und einer möglichen Winderosion wird vorgebeugt.

Im aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die hier geplante Fläche als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung eines der wertvollen Böden in Bitterfeld wurde damit erkannt und festgelegt. Jetzt soll der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Es wird vorgeschlagen, die Fläche weiterhin den ortsansässigen Landwirten als Landwirtschaftsfläche zur Nutzung zu überlassen. Der Anpassung der Fläche mit dem Status „Wohnbaufläche“ wurde im Rahmen der Beteiligung zur geplanten Flächennutzungsplan-änderung aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt.

Ergebnis der Abwägung:

Die durch das Büro für Garten- und Landschaftsplanung Thomas Eisel erstellten Unterlagen wurden durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Naturschutzbehörde geprüft und bestätigt.

Das mesophile Grünland in der Maßnahme M 2 wurde mit Bedacht gewählt. Die Belange der Pflege stehen hier im Hintergrund. Die Maßnahme M 2 verfolgt mehrere Gründe:

- Optische Auflockerung des Feldgehölzbestandes (Bestand und Neupflanzung) für eine Verbesserung des Landschaftsbildes.
- Erweiterung des Nahrungsangebotes für viele Wildinsekten. Der Bestand von Wildinsekten ist seit 1990 stetig zurückgegangen und beträgt nur noch ca. 20% von 1990.
- Schaffung von Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche).
- Erweiterung des Nahrungsangebotes für Bienen und Wildinsekten. Heimische Sträucher blühen hauptsächlich von April-Mai. Eine Brachwiese verlängert das Nahrungsangebot deutlich in das Jahr hinein.
- Im Baugebiet wird Fläche versiegelt. Deshalb ist es sehr wichtig einen Kanal für die Kaltluftzufuhr als wichtigen Belüftungsfaktor zu erhalten. Kaltluft entsteht bodennah und wird durch Hecken gemindert.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Es sollten Alternativen gesucht werden, die einen weiteren Flächenverbrauch von wertvollem Boden verhindern.

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht kann einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht zugestimmt werden.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.

Im Auftrag



Glatzer

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<div data-bbox="327 300 389 341"></div> <div data-bbox="322 422 627 438"><p>Deutsche Bahn AG • Brandenburger Str. 3a • 04103 Leipzig • Germany</p></div> <div data-bbox="322 451 613 488"><p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung - Herr Rönnicke</p></div> <div data-bbox="322 501 430 520"><p>Rathausplatz 1</p></div> <div data-bbox="322 534 490 553"><p>06766 Bitterfeld-Wolfen</p></div> <div data-bbox="763 386 958 517"><p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien GS.R-SO-L(A) Region Südost Liegenschaftsmanagement Brandenburger Str. 3a 04103 Leipzig Germany www.deutschebahn.com</p></div> <div data-bbox="763 528 958 616"><p>Isabel Siebert Tel.: 0049 341 968-8651 Fax: 0049 341 968-8590 isabel.siebert@deutschebahn.com Zeichen: CS-R-SO-L(A) IS Az: TÖB-LPZ-18-23212</p></div> <div data-bbox="873 639 956 659"><p>12.04.2018</p></div> <div data-bbox="322 659 943 715"><p>B-Plan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen TÖB Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p></div> <div data-bbox="322 727 495 759"><p>Ihr Zeichen: He Ihr Schreiben vom: 20.02.2018</p></div> <div data-bbox="322 772 551 793"><p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p></div> <div data-bbox="322 805 956 844"><p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren.</p></div> <div data-bbox="322 857 943 927"><p>In unmittelbarer Entfernung des Geltungsbereiches befindet sich die 100-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH (siehe beigefügter Plan). Dies ist in der Begründung und im Plan nicht dargestellt. Leider liegt noch keine Antwort der DB Energie GmbH vor. Wir werden diese nach Erhalt sofort nachreichen.</p></div> <div data-bbox="322 932 909 952"><p>Allgemein sind folgende Hinweise und Bedingungen der DB Energie GmbH zu beachten:</p></div> <div data-bbox="322 957 949 1200"><ul style="list-style-type: none">• Für Bebauungen im Bereich der planfestgestellten Bahnstromleitung gilt ein Schutzstreifen von 16 m rechts und links der Trassenachse.• Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.• Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifens nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leitersellen“ nicht unterschritten werden.• Bei Anpflanzungen von hoch wachsenden Bäumen und Sträuchern ist ein Schutzstreifenbereich von 30 m rechts und links der Trassenachse zu beachten.• Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.</div> <div data-bbox="322 1257 434 1327"><p>Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registriergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 30 000 USt-IdNr.: DE 811569869</p></div> <div data-bbox="434 1257 512 1294"><p>Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender</p></div> <div data-bbox="568 1257 642 1327"><p>Alexander Doll Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Ronald Pofalla Martin Seiler</p></div> <div data-bbox="792 1257 909 1276"><p>Unser Anspruch:</p></div> <div data-bbox="792 1287 949 1321"><p> Profitabler Qualitätsführer Top-Arbeitgeber Umwelt-Vorreiter</p></div>	<div data-bbox="1120 349 1485 386"><p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p></div> <div data-bbox="1120 422 1579 459"><p>Stellungnahme zum Vorentwurf</p></div> <div data-bbox="1120 941 2054 1053"><p>Nach telefonischer Rücksprache mit Frau Siebert von DB Immobilien wurde die Stellungnahme zur 110-kV-Bahnstromleitung zurückgezogen.</p></div> <div data-bbox="1120 1090 1962 1126"><p>Diese Anlagen wurden bereits im Jahr 2013 zurückgebaut.</p></div>
--	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB



2/3

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.
- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen.
- Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN EN 50341-2-4:2016-04; VDE 0210-2-4:2016-04 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass jede Annäherung an die spannungsführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere auch mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist.
- Während der Bauarbeiten muss jederzeit der notwendige Sicherheitsabstand von 3 m zu den (auch ausschwingenden) Leiterseilen der Bahnstromleitung eingehalten werden. Dies bedeutet, dass z.B. ein Einsatz von Baukränen im Schutzstreifenbereich nicht zulässig ist. Auch darf der Wirkungsbereich nicht in diesen hineinragen.
- In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Eventuell erforderliche Abschirmungen sind vom Bauherrn und nicht von der DB AG zu erstellen. Kosten werden von der DB nicht übernommen.
- Wir bitten vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren. Ansprechpartner: DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-O-SO 3), Brandenburger Straße 16b, 04103 Leipzig, Herr Krumme, Tel.: 0341 9678726, Mail: friedrich.krumme@deutschebahn.com.

Verfahren

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

Menge

Leiterin Eigentumsmanagement

i.A.

Siebert

Eigentumsmanagement

Ergebnis der Abwägung:

Von: Isabel.Siebert@deutschebahn.com [mailto:Isabel.Siebert@deutschebahn.com]

Gesendet: Dienstag, 17. April 2018 09:56

An: Claudia Ladde; info.stadtentwicklung@bitterfeld-wolfen.de

Cc: Manuela.Menge@deutschebahn.com

Betreff: Änderung des FNP der Stadt Bitterfeld-Wolfen und B-Plan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm"

Sehr geehrter Herr Hempel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die Stellungnahmen der DB zu o.g. Verfahren in dem Punkt 110-kV-Bahnstromleitung zurück ziehen. Herr Hempel vom Ingenieurbüro Ladde hat mich eben freundlicherweise darauf hingewiesen, dass die Bahnstromleitung in diesem Bereich 2013 zurück gebaut wurde. In unserem Flächeninformationssystem ist diese Leitung noch eingetragen und es lag mir noch keine Rückantwort der DB Energie GmbH vor. Wir bitten die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Siebert
Dipl. Ing. (FH)
DB Immobilien (Eigentumsmanagement CS.R-SO-L(A))

Deutsche Bahn AG
Brandenburger Straße 3, 04103 Leipzig
Tel. 0341 \ 968 8651, Fax 0341 \ 968 8590

Der DB-Konzern im Internet >> <http://www.deutschebahn.com>

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitzender), Alexander Doll, Berthold Huber, Prof. Dr. Sabina Jeschke, Ronald Pofalla, Martin Seiler
Der Integrierte Bericht des DB-Konzerns im Internet >> www.deutschebahn.com

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf</p>
<p>Vorentwurf - Bauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen</p>	<p>9. März 2018 32 22-34290-628/2018-5753/2018</p>
<p>Ihr Zeichen: He</p> <p>Sehr geehrter Herr Rönнике,</p>	<p>Herr Häusler Durchwahl 0345/5212140 E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de</p>
<p>mit Schreiben vom 20.02.2018 bat das Ingenieurbüro Ladde im Auftrag der Stadt Bitterfeld-Wolfen das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zum Vorentwurf für den Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen.</p>	
<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p>	
<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	
<p><u>Bergbau</u></p>	
<p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p>	<p>Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale</p> <p>Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10</p> <p>www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de</p>
<p>Sachsen-Anhalt. Hier macht das Bauhaus Schule.</p> <p>#moderndenken</p>	<p>Ländeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 1909 0000 00-6100 1500 BIC MARKDEF1810</p>

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p style="text-align: right;">Seite 2/2</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Planungsareal innerhalb der Projektgrenzen des Grundwasserwiederanstiegs liegt. Es wird empfohlen, dazu eine gesonderte Stellungnahme bei dem zuständigen Sanierungsunternehmen (LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH - Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig) einzuholen.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Aus ingenieurgeologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken.</p> <p><i>Hinweise/Empfehlungen:</i></p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p> <p>Gemäß Punkt 2.5 (Entwässerung) der Begründung ist vorgesehen, das auf den Dachflächen und versiegelten Flächen anfallende Regenwasser auf den Grundstücken zu versickern. Sollte die Versickerung mittels Anlagen erfolgen, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138 durch entsprechende Untersuchungen standortkonkret nachzuweisen.</p> <p>Bearbeiter/-innen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Schumann (0345 - 5212 160), Herr Herold (0345 - 5212 109)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Häusler</p>	<p><u><i>Ergebnis der Abwägung:</i></u></p> <p>Mit Schreiben vom 20.02.2018 wurde die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis, sollte die Versickerung mittels Anlagen erfolgen, für den Nachweis standortkonkreter Untersuchungen unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138 für die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, wurde in die Begründung unter Punkt 2.17 Geologie hinzugefügt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p>Seite 2 63-00453-18-50</p> <hr/> <p><u>Wasserrecht</u> Der Planbereich liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.</p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es keine prinzipiellen Einwände gegen den o. g. B-Plan, wenn nachfolgende Hinweise Beachtung finden:</p> <p><u>Überschwemmungsgefährdeter Bereich:</u> - Die Teilbereiche befinden sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b Wasserhaushaltsgesetz. Daher gilt gemäß des Absatzes 1 Nr. 1 der genannten Rechtsnorm Folgendes: „bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. ...“</p> <p>- Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) ist bei der Planung mit einzubeziehen</p> <p><u>Gewässer:</u> Das Gebiet wird von keinem Gewässer durchflossen.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt zwischen 5 m und 10 m unter Flur. Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.</p> <p><u>Wasserentsorgung:</u> Bei der Erschließung neuer Wohnbauflächen ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Niederschlagswasser und Abwasser sicherzustellen. Die Entsorgung des Abwassers ist mit dem AZV Westliche Mulde " abzustimmen. Soll nicht verunreinigtes von Wohngrundstücken anfallendes Regenwasser mittels einer Flächen-, Mulden- oder Mulden-Rigolen-Versickerung ordnungsgemäß beseitigt werden, so ist dies erlaubnisfrei. Geschieht die Versickerung über eine Rigolen/Sickerbox- oder Schachanlage, so ist dies nur für das von Dach- und Wegflächen anfallende Regenwasser erlaubnisfrei. Für das von Hofflächen anfallende Regenwasser, das über eine Rigole oder einen Schacht versickert wird, ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich entsprechend § 8, 9 und 46 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p> <p>Die Erlaubnisfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht der ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechend § 79b Abs. 1 WG LSA. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist bei Regenwasserauffang- und -sammelanlagen (Zisternen, Regentonnen, etc.) ein Notüberlauf in die Regenwasserkanalisation oder eine Versickerungsanlage nachzuschalten.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Die öffentliche Wasserversorgung gem. § 50 WHG i. V. m. § 70 WG LSA ist zu gewährleisten.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Für die in redestehenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld derzeit keine Altlastverdachtsflächen registriert.</p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Von Seiten der unteren Wasserbehörde gibt es keine prinzipiellen Einwände. Unter Punkt 2.11 der Begründung wurden die Hinweise zum überschwemmungsgefährdeten Bereich, zur Errichtung von Heizölverbraucheranlagen und zur Wasserentsorgung aufgenommen. Die Planzeichnung wurde textlich und zeichnerisch mit einem Hinweis auf das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz versehen.</p>
--	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Seite 3

63-00453-18-50

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 09-2017btf „Wohngebiet Vor dem Muldedamm“.

Generell sind bei erdeingreifenden Maßnahmen bzw. Baumaßnahmen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde folgende Hinweise zu beachten.

1. Entsprechend § 1(1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebauten Flächen wieder zu nutzen.
2. Senken/Abgrabungen, bei denen die Materialien dauerhaft Bestandteil der Landschaft werden, dürfen entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA TR 20“ in der Fassung vom 5.11.2004 in Verbindung mit Teil I (Allgemeiner Teil) in der Fassung vom 6.11.2003 [1] nur mit Bodenmaterial verfüllt werden, das die Anforderungen Einbauklasse 0 einhält.
3. Aus Untersuchungen des ehemaligen Überschwemmungsgebietes der Mulde sind mir in der Umgebung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen teilweise erhöhte Arsengehalte im Boden bekannt. Im Umfeld wurden Arsengehalte von ca. 40 mg/kg ermittelt, d.h. der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 festgelegte Prüfwert nach § 8 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) für die direkte Aufnahme von Schadstoffen in Wohngebieten von 50 mg/kg TM wird unterschritten. Für die o.g. Grundstücke direkt liegen mir jedoch keine Ergebnisse von Bodenuntersuchungen vor.
4. Der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 festgelegte Prüfwert nach § 8 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Kinderspielflächen beträgt 25 mg/kg. Kleine, spielende Kinder sollten nicht mit einem Boden, der Arsengehalte > 25 mg/kg enthält, in Kontakt kommen können.
5. Im Zuge von Baugrunduntersuchungen sollte der Boden hinsichtlich der Belastung mit Schwermetallen und Arsen untersucht werden.
6. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG) vom 2. April 2002).
7. Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien haben entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5. Nov. 2004 i.V.m. Teil I in der Fassung vom 6. Nov. 2003, zu erfolgen, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 6. Nov. 1997 für Bauschutt.

Die Information der zuständigen Behörde über Wiedereinbau/Entsorgung von Aushubmaterialien ist nach § 2 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 erforderlich, da die untere Bodenschutzbehörde über die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu wachen hat. In der o.g. LAGA Nr. 20 sind entsprechende Vorschriften festgelegt.

In Umsetzung des geltenden Bodenschutzrechts wurde mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 24. März 2006 u.a. auch die überarbeitete Fassung der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA TR 20“, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) in der Fassung vom 5. Nov. 2004 in Verbindung mit Teil I (Allgemeiner Teil) in der Fassung vom 6. Nov. 2003 zum Zwecke eines landeseinheitlichen Vollzugs für verbindlich erklärt.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) BodSchAG LSA der Landkreis.

Ergebnis der Abwägung:

Die untere Bodenschutzbehörde macht keine Einwände geltend.

Es sind derzeit keine Altlastenverdachtsflächen für das Plangebiet registriert.

Unter Punkt 2.14 wurden die allgemeinen Hinweise bei erdeingreifenden Maßnahmen bzw. Baumaßnahmen weiter fortgeschrieben.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p>Seite 4 63-00453-18-50</p> <hr/> <p>2. Brand- und Katastrophenschutz</p> <p><u>Brandschutz</u> Der unter Punkt 2.6 –Versorgung mit Trinkwasser/Löschwasser- ausgewiesener Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden (Grundschatz) muss in einem zulässigen Löschbereich von 300 m zu den Bauobjekten zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Begründung wird die MIDEWA GmbH als Löschwasserversorger ausgewiesen und gleichzeitig dargelegt, dass die MIDEWA „nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck zur Verfügung stellt.</p> <p>Grundsätzlich kann die Gemeinde zur Absicherung der erforderlichen Löschwasserversorgung (Grundschatz) sich Dritter bedienen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass durch den sich zu bedienenden Dritten die Löschwasserversorgung verlässlich gesichert ist (öffentlich rechtliche Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß § 2(2) Nr.1 BrSchG.</p> <p>3. Raumordnung</p> <p>Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist die vorgesehene Fläche als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „2.Mulde“ festgelegt.</p> <p>Die Bebauung in potenziellen Überschwemmungsbereichen ist nicht in Frage gestellt, aber das Risiko soll dargestellt werden und zu entsprechenden Maßnahmen anregen. Maßnahmen zur baulichen Anpassung an das Überschwemmungsrisiko kann z.B. hochwasserangepasste Bauausführung von Gebäuden, die Sicherung von Öltanks bzw. die Vermeidung des Einbaus von Ölheizungen sein. Die bei Hochwasser mögliche wassergefährdende Verunreinigung durch auslaufendes Heizöl wird somit von vornherein unterbunden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die „B183 Ortsumgehung Bitterfeld“ im Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 unter der Kategorie „Weiterer Bedarf“ enthalten ist.</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Gleiches gilt seitens der Bereiche ländliche Entwicklung und Tourismus.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Hantsch SGL, Bauplanung/Denkmalschutz</p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Der Begründung wurde unter dem Punkt 2.6 Versorgung mit Trinkwasser/ Löschwasser eine Tabelle hinzugefügt, die die Hydranten im zulässigen Löschbereich aufführen mit Angaben zum Tag der letzten Messung, Ruhedruck und der Entnahmemenge bei einem Restdruck von 1,5 bar.</p> <p>Begründung und Planzeichnung wurden textlich und zeichnerisch ergänzt um auf das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz hinzuweisen.</p> <p>Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Abs. 1 Satz 1 verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

 <p>MIDEWA GmbH · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Ortsteil Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Niederlassung Muldenaue – Fläming Berliner Straße 6 06749 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Abteilung Technik Frau Pletsch Telefon: +49 3493 302-126 E-Mail: Christel.Pletsch@midewa.de</p> <p>Versand per E-Mail an: info.stadtentwicklung@bitterfeld-wolfen.de, andre.hempel@iso-ladde.de</p> <p>Bitterfeld-Wolfen, 09.03.2018</p> <p>B-Plan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm" - Frühzeitige Beteiligung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Stellungnahme zur Anfrage vom 20.02.2018</p> <p>Sehr geehrter Herr Rönnike,</p> <p>hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu.</p> <p>Innerhalb der Grenzen des Bebauungsgebietes befinden sich keine Anlagen zur Trinkwasserversorgung. Der Leitungsverlauf in den angrenzenden Straßen ist auf den beigelegten Bestandsunterlagen ersichtlich.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich. Der Anschluss kann an die Trinkwasserleitungen DN 80 PE-HD da=90 südlich und westlich des Bebauungsgebietes erfolgen. Ausgangspunkt für die innere Erschließung der geplanten 26 Eigenheime sind die an der B-Plan-Grenze befindlichen Endhydranten. Zur Stabilisierung der Versorgung sollte ein Ringschluss zwischen den zwei Versorgungsleitungen erfolgen.</p> <p>Die erforderliche innere wasserwirtschaftliche Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Hierzu ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen erforderlich, der mit uns abzuschließen ist und Art, Umfang sowie Kostenübernahme der Erschließungsanlagen regeln muss. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der bautechnischen Planung durch uns zugestimmt wurde.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt <u>nach Können und Vermögen</u> Trinkwasser zu Löschzwecken über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW – Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiterversorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur soweit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt.</p> <p><small>MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Geschäftsführung: Uwe Störzner · Julien Malandain · Prokura: Jana Bräutigam · Anja Marschall · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Künert</small></p> <table border="0"><tr><td><small>Hauptverwaltung Bahnhofstr. 13 · 08217 Merseburg Telefon: +49 3461 352-0 Telefax: +49 3461 352-325 E-Mail: info@midewa.de www.midewa.de</small></td><td><small>Niederlassung Muldenaue – Fläming Berliner Str. 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: +49 3493 302-0 Telefax: +49 3493 302-143 E-Mail: info-mf@midewa.de</small></td><td><small>Sitz der Gesellschaft: Merseburg Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304 Steuernr.: 11210702174 USt-ID-Nr.: DE192052997 Commerzbank AG · BIC: COBADE33XXX IBAN: DE83 3004 0300 0110 3720 00</small></td><td><small>DEKRA-zertifiziert: Qualitätsmanagement ISO 9001 Umweltmanagement ISO 14001 Energie- und Gesundheitsmanagement ISO 50001 Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement BS OHSAS 18001</small></td></tr></table>	<small>Hauptverwaltung Bahnhofstr. 13 · 08217 Merseburg Telefon: +49 3461 352-0 Telefax: +49 3461 352-325 E-Mail: info@midewa.de www.midewa.de</small>	<small>Niederlassung Muldenaue – Fläming Berliner Str. 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: +49 3493 302-0 Telefax: +49 3493 302-143 E-Mail: info-mf@midewa.de</small>	<small>Sitz der Gesellschaft: Merseburg Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304 Steuernr.: 11210702174 USt-ID-Nr.: DE192052997 Commerzbank AG · BIC: COBADE33XXX IBAN: DE83 3004 0300 0110 3720 00</small>	<small>DEKRA-zertifiziert: Qualitätsmanagement ISO 9001 Umweltmanagement ISO 14001 Energie- und Gesundheitsmanagement ISO 50001 Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement BS OHSAS 18001</small>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf</p> <p>Die Hinweise zum Leitungsbestand, der Hydrantenprüfung und zur Herstellung eines Ringschlusses zwischen den zwei Versorgungsleitungen zur Stabilisierung der Versorgung wurden in der Begründung unter 2.6 Versorgung mit Trinkwasser/ Löschwasser aufgenommen.</p> <p>Es ist ein Erschließungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Midewa abzuschließen.</p>
<small>Hauptverwaltung Bahnhofstr. 13 · 08217 Merseburg Telefon: +49 3461 352-0 Telefax: +49 3461 352-325 E-Mail: info@midewa.de www.midewa.de</small>	<small>Niederlassung Muldenaue – Fläming Berliner Str. 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: +49 3493 302-0 Telefax: +49 3493 302-143 E-Mail: info-mf@midewa.de</small>	<small>Sitz der Gesellschaft: Merseburg Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304 Steuernr.: 11210702174 USt-ID-Nr.: DE192052997 Commerzbank AG · BIC: COBADE33XXX IBAN: DE83 3004 0300 0110 3720 00</small>	<small>DEKRA-zertifiziert: Qualitätsmanagement ISO 9001 Umweltmanagement ISO 14001 Energie- und Gesundheitsmanagement ISO 50001 Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement BS OHSAS 18001</small>		

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB



Seite 2 von 2

Die letzte Messung im Zuge der Hydrantenprüfung erfolgte am 15.11.2010 und ergab am Hydrant U7400 (Vor dem Muldedamm 23) 23,4 m³/h bzw. 21,4 m³/h am Hydrant U7403 (Vor dem Muldedamm 34). Es handelte sich um Einzelmessungen. Vor der Messung betrug der Ruhedruck im Netz 4,5 bar. **Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereit gestellt werden kann.**

Wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden vom Bebauungsgebiet nicht berührt.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Schwara


i.A. Pietsch

Anlage: 1 Lageplan

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p>Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Der Vorsitzende</p> <p>Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)</p> <p>Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung – Herr Rönнике Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen</p> <p>Ihr Zeichen: Ha Ihre Nachricht vom: 2018-02-20 Unser Zeichen: 01 21 01/06/18 Bearbeiter: Frau Pforte Tel.: (03496)40 57 93 Fax.: (03496)40 57 99 Internet: www.planungsregion-abw.de</p> <p>Datum: 2018-02-28</p> <p>Bebauungsplan 09-2017btf „Wohngebiet Vor dem Muldedamm“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Stadt Bitterfeld hier: frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016)2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2, Entwurf vom 14.07.2017, Beschluss Nr. 05/2017) <p>Mit dem 2.45 ha großen Bebauungsplan soll Planungsrecht für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, ca. 26 Einfamilienhäuser in diesem Wohngebiet zu errichten.</p> <p>Verbandsmitglieder: Stadt Dessau-Roßlau, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg</p> <p>Vorsitzender: Landrat Uwe Schulze Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt) Telefon: (0 34 96) 60 10 00 Telefax: (0 34 96) 60 10 02</p> <p>Geschäftsstelle: Am Flugplatz 1 06366 Köthen Tel.: (0 34 96) 40 57 9-0 Fax: (0 34 96) 40 57 99 E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de Sprechzeiten nach Vereinbarung</p> <p>Bankverbindung: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld IBAN: DE 28 90052220000000090 BIC: NOLA2121TF</p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u> Stellungnahme zum Vorentwurf</p>
--	---

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Das Plangebiet betreffend befinden sich folgende Erfordernisse der Raumordnung im REP A-B-W in Aufstellung:

- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Mulde“ gem. Grundsatz 8 Nr. 2
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (LEP-ST 2010 Z 126)
- Gem. Grundsatz 9 sollen innerhalb von Vorbehaltsgebieten vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende, Planungsmöglichkeiten geprüft werden.
- In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 10 eine dem Hochwasserrisiko angepassten Nutzung erfolgen. Bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.
- In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 11 die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden.
- Gem. Grundsatz 12 sollen in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz keine empfindlichen Infrastrukturen (z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtung des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteilereinrichtungen) errichtet werden.
- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen gem. Grundsatz 13 Vernässungsflächen berücksichtigt und Alternativen geprüft werden.
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“ gem. Grundsatz 19 Nr. 1
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln. (LEP-ST 2010 Z 144)

Auch wenn die in Aufstellung befindlichen Grundsätze 8 bis 13 des 2. Entwurfes zum REP A-B-W keiner Berücksichtigungspflicht unterliegen, da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung handelt, wird empfohlen, sich mit dem Belang des Überschwemmungsfalls auseinanderzusetzen und entsprechend § 9 Abs. 6a BauGB in den Bebauungsplan den Hinweis auf ein Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet HQ₂₀₀) gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen.

Die Daten der kartografischen Darstellung bzw. des Textteils des 2. Entwurfes des REP A-B-W finden Sie auf der Homepage unter folgendem Link:

<http://www.planungsregion-abw.de/index.php/regionalplanung/regionaler-entwicklungsplan/regionalplan-2017/>

bzw. im Regionalen Informationssystem unter:

<http://www.planungsregion-abw.de/index.php/raumb Beobachtung/regionales-informationssystem/>

Ergebnis der Abwägung:

Entsprechend § 3 (1) Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die in Aufstellung befindlichen Erfordernisse der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) mit der Einstufung als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz wurden der Begründung hinzugefügt und auch in der Planzeichnung eingetragen.

Damit wurden die Ziele der Raumordnung beachtet sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schilling


Verteiler

MLV Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p>Christine Döring Vor dem Muldedamm 9 OT Bitterfeld 06749 Bitterfeld- Wolfen</p> <p style="text-align: right;">EINGEGANGEN 08. März 2018 1742 Dr. SPL 9.3.18 f</p> <p style="text-align: right;">Bitterfeld, 05.03.2018</p> <p>Stadt Bitterfeld- Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld- Wolfen</p> <p>Betr.: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 09-2017btf „Wohngebiet Vor dem Muldedamm“ hier: Stellungnahme und Einspruch zu dem durch die Stadt Bitterfeld- Wolfen im öffentlichen Auslegungsverfahren vorgelegten B- Planes Nr. 09-2017 btf durch die in Anlage 1 dieses Schreibens aufgeführten Anwohner der bestehenden Straße „Vor dem Muldedamm 1- 23 und 2- 16“.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf den im Amtsblatt Nr. 3 vom 24.02.2018 der Stadt Bitterfeld- Wolfen veröffentlichten Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9- 2017 btf möchte ich fristgerecht im Namen der Anlieger der Straße „Vor dem Muldedamm“ 1- 23 und 2- 16 (siehe dazu Anlage 1) Stellung nehmen und unsere Einwendungen bezüglich der geplanten Verkehrsanbindung des geplanten neuen Wohngebietes „Vor dem Muldedamm“ an das vorhandene Straßensystem, hier die Straße „Vor dem Muldedamm“ 1- 23 und 2- 16, vortragen. Gemäß der vorliegenden Vorentwurfsplanung ist vorgesehen das neu entstehende Wohngebiet verkehrstechnisch, d. h. kraftfahrzeugmäßig an den Abschnitt der vorhandenen Straße „Vor dem Muldedamm“ 1- 23 und 2- 16 anzubinden. Bei dem vorgenannten bereits bestehenden Straßenbereich handelt es sich um eine 4,20 m breite verkehrsberuhigte Zone (Befestigung Betonsteinpflaster), welche als „Spielstraße“ ausgewiesen ist. Aus Anlage 1 ist ersichtlich, dass in vorgenannter Straße 13 Kinder im Alter von 2 bis 15 Jahren wohnen und spielen, zuzüglich Spielkameraden und zeitweise von Großeltern betreuter Enkelkinder (5 Kinder). Aus diesen Gründen ist es nicht hinnehmbar, den Verkehr über das notwendige Maß der bereits ansässigen Anwohner hinaus zu erhöhen, was zwangsläufig durch die Erschließung des neuen</p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf</p> <p>Dem Einspruch wird entsprochen.</p> <p>Die Verbindung der Wohngebiete durch eine Straßenverkehrsfläche wird nicht erfolgen.</p> <p>Es findet lediglich eine Vernetzung durch einen 4m-breiten Korridor als Wegeverbindung für Fußgänger und den Radverkehr statt. Diese Verkehrsfläche soll abgepollert werden um einen Durchgangsverkehr zu unterbinden. Im Havariefall soll es jedoch für Rettungskräfte möglich sein durch Entfernen der Poller eine Durchfahrtsmöglichkeit zu haben. Dies kann auch der Zusammenfassung der Änderungen des Bebauungsplanes 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm" (Vorentwurf -> Entwurf) in der Begründung entnommen werden.</p> <p>Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.</p>
---	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p style="text-align: right;">Seite 2</p> <p>Wohngebietes mit 26 Grundstücken und daraus folgend mindestens 52 PKW erfolgen würde.</p> <p>Durch die verminderte Straßenbreite und das Nichtvorhandensein eines Gehweges, tritt man aus dem Grundstück direkt in den Verkehrsraum.</p> <p>Ein Begegnungsfall LKW/ PKW ist auf Grund der Breite nicht möglich, PKW/ PKW können sich eingeschränkt, mit viel fahrerischem Können, gerade noch begegnen.</p> <p>Eine eventuell durch die Planung der Stadt in Erwägung gezogene „Einbahnstraßenregelung“ wird unsererseits prinzipiell abgelehnt, da sich durch diese Art der Verkehrsführung das Verkehrsaufkommen in unserer Straße vervielfachen würde.</p> <p>Vielmehr sollte man in die weitere Planung die Möglichkeit einfließen lassen, wie bereits planerisch schon einmal angedacht, und auf Ansinnen der Stadt verändert, die Anbindung des neuen Bebauungsgebietes an den vorgenannten Bereich des bestehenden „Muldedammes“ nur fußläufig bzw. für Radfahrer herzustellen.</p> <p>Die Anbindung des B- Plangebietes sollte aus rein geographischen Gründen durch die ca. 60 m lange Straße „Vor dem Muldedamm“34- 36 und 41- 45, statt durch den ca. 210 m langen Bereich der Straße „Vor dem Muldedamm“1- 23 und 2- 16 erfolgen, da hier lediglich 5 Grundstücke (auch zuwegungsseitig) von dem unbestritten erhöhten Verkehrsaufkommen betroffen wären.</p> <p>Nicht unerwähnt bleiben sollten auch die Beeinträchtigungen durch die Erschließung des B- Plangebietes.</p> <p>Davon ausgehend, dass der Ausbauzustand beider vorhandener Abschnitte der Straße „Vor dem Muldedamm“ nicht für den Schwerlastverkehr einer Erschließungsmaßnahme ausgelegt ist, gibt es seitens Ihrer Vorplanung keine Aussage über die geplante Verkehrsführung während der Erschließung der Medienträger und des Straßenbaus bzw. weiterführend auch über die Zeit der Bebauung der 26 Grundstücke.</p> <p>Der Zeitraum dafür dürfte mehrere Jahre umfassen und individuell gesehen auch mit einer Vielzahl von Materialtransporten mit erhöhtem Achsgewicht verbunden sein.</p> <p>Die in dieser Form vorliegende Vorplanung zum Bebauungsgebiet „Vor dem Muldedamm“ und deren verkehrsmäßige Anbindung an den Bestand würde in der vorliegenden Form auch dem Grundsatz der Stadt Bitterfeld- Wolfen widersprechen, die sich des Öfteren schon in der Presse als „kinderfreundliche Stadt“ präsentiert hat und die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen in der Weiterentwicklung städtischer Pläne mit berücksichtigen will.</p>	<p><u><i>Ergebnis der Abwägung:</i></u></p> <p>Die Straße “Vor dem Muldedamm“ 1-23 und 2-16 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Der beschriebene Straßenabschnitt ist als Verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert und auch entsprechend ausgebaut. Es gibt einen niveaugleichen Ausbau, eine bauliche Trennung zwischen Fahrbahn, Seitenstreifen und Gehweg findet nicht statt. Es erfolgte ein Ausbau zwischen den Grundstücksgrenzen, so dass der komplette öffentliche Raum als Verkehrsfläche zur Verfügung steht. Eine Lösungsfindung für die beschriebenen Konflikte und Gefahrensituationen in den Begegnungsfällen Pkw/ Pkw und Pkw/ Lkw ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens “Wohngebiet Vor dem Muldedamm“.</p> <p>Der Sachverhalt liegt der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Prüfung vor.</p> <p>Für das neue Wohngebiet sind entsprechend breite Verkehrsflächen ausgewiesen.</p> <p>Eine Ausweisung als “Einbahnstraße“ findet in der Begründung keine Erwähnung. Im Rahmen des Bauleitverfahrens erfolgt keine verkehrsrechtliche Beschilderung.</p>
---	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

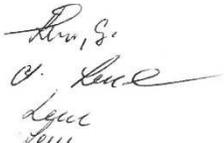
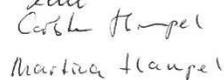
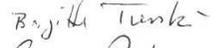
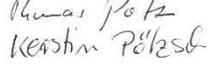
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p style="text-align: right;">Seite 3</p> <p>Ich bitte darum die dargelegten Argumente, Einwendungen und Einsprüche der Unterzeichner dieses Schreibens in die weiteren Planungsschritte mit einzubeziehen und hoffe auf eine kurzfristige, in unserem Sinne positive, Antwort.</p> <p>Sollte dies nicht der Fall sein, behalten wir uns weitere Schritte vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Christine Döring</p> <p>Anlage: Anlage 1- Unterschriftenliste und Adressen der sich dem Schreiben Anschließenden</p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p>
---	--------------------------------------

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
 Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Adresse Hausnummer	Name, Vorname	Unterschrift
Anlage 1 Seite 1/3		
zur Stellungnahme Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm"		
hier: Unterschriftenliste und Adressen der sich der Stellungnahme Anschließenden		
Vor dem Muldedamm 2	Bott, Benjamin Bott, Manuela Bott, Annemarie Bott, Toni Marie (3 Jahre)	
Vor dem Muldedamm 3	Leue, Gert Leue, Angela Leue, Marcus Leue, Robert	
Vor dem Muldedamm 4	Hampel, Carsten Hampel, Martina (Enkelin Maja 4 Jahre)	
Vor dem Muldedamm 5	Turski, Brigitte	
Vor dem Muldedamm 6	Pöttsch, Thomas Pöttsch, Kerstin (Enkel Elias 4 Jahre)	
Vor dem Muldedamm 7	Hanke, Jörg Hanke, Heike Engelhardt, Günter Peters, Annemarie	
Vor dem Muldedamm 8	Seidlitz, Grit Lingner, Olaf	

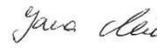
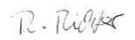
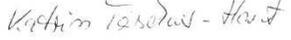
Ergebnis der Abwägung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

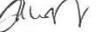
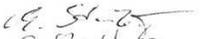
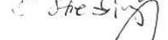
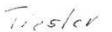
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Adresse Hausnummer	Name, Vorname	Unterschrift	<u>Ergebnis der Abwägung:</u>
Vor dem Muldedamm 9	Döring, Rainer Döring, Christine (Enkel Wilhelm 4 Jahre)		
Vor dem Muldedamm 10	Mücke, Manfred Mücke, Verena Mücke, Raymond Mücke, Jana Mücke, Maddox Louis (6 Jahre)	   	
Vor dem Muldedamm 11	Pilat, Christian Pilat, Nancy Pilat, Mattis Pepe (8 Jahre) Pilat, Merle (4 Jahre)	 	
Vor dem Muldedamm 12	Kortmann, Ralph Kortmann, Sandra Kortmann, Linus (17 Jahre) Kortmann, Tabea (15 Jahre) Kortmann, Wibke (10 Jahre)	 	
Vor dem Muldedamm 13	Richter, Axel Richter, Ramona	 	
Vor dem Muldedamm 14	Täschner, Dirk Täschner- Hovacek, Katrin Täschner, Johanna (14 Jahre) Täschner, Jonathan (7 Jahre)	 	

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
 Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

Vor dem Muldedamm 15	Westphal, Christian		<u>Ergebnis der Abwägung:</u>
	Westphal, Nadine		
	Westphal, Max (8 Jahre)	- " -	
	Westphal, Tim (3 Jahre)	- " -	
Vor dem Muldedamm 16	Ellwert, Kai		
	Ellwert, Julia		
	Ellwert, Noah (12 Jahre)		
	Ellwert, Tamara (7 Jahre)	" "	
Vor dem Muldedamm 17	Gräfe, Thomas		
	Gräfe, Silke		
	(Enkel Anton 2 Jahre)	- " -	
Vor dem Muldedamm 19	Stiebig, Mario		
	Stiebig, Sibylle		
	(Enkel Franz 3 Jahre)	- " -	
Vor dem Muldedamm 21	Freudenreich, Matthias		
	Freudenreich, Annett		
	Freudenreich, Bruno Friedrich (5 Jahre)		
Vor dem Muldedamm 23	Labude, Martina		
Friedenstraße 109/ Ecke Straße	Tiesler, Uwe		
Vor dem Muldedamm	Tiesler, Elvira		
Friedenstraße 111/ Ecke Straße	Schoob, Gerhard		
Vor dem Muldedamm	Schoob, Martina	" "	
			Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. 143-2018 zur Abwägung

Bebauungsplan 09-2017btf "Wohngebiet Vor dem Muldedamm", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB

<p style="text-align: right;">Familie Dirk Täschner Vor dem Muldedamm 14 06749 Bitterfeld</p> <p>Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld Markt 7 Zimmer 311 / 312</p> <p>06749 Bitterfeld</p> <p style="text-align: right;">8. März 2018</p> <p><small>[[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]] [[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]] Telefon</small> <i>Beschluss Nr. 299-2017</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen nachfolgend Stellung zum Beschluss Nr. 299-2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-2017btf „Wohngebiet vor dem Muldedamm“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld. Diesen Beschluss lehnen wir ab, erheben also hiermit Einspruch. Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Durch die Errichtung des vorab bezeichneten Wohngebietes soll die Sackgasse „Vor dem Muldedamm“ (Hausnummern 1 bis 23) an welcher unser Grundstück (Hausnummer 14, Flur 51, Flurstück 23) anliegt, zur Durchfahrtsstraße werden. Diese Sackgasse, eine verkehrsberuhigte Spielstraße, hat keinen Fußweg und eine nutzbare Breite von 4,20 Meter. Deshalb ist bei Gegenverkehr mit einem I.K.W ein aneinander vorbeikommen mit dem PKW nicht möglich. Außerdem spielen unsere Kinder regelmäßig auf dieser Straße und ein Durchgangsverkehr wäre hier unverantwortlich.2.) Die Biotopwertberechnung des Ing.-Büro Eisel enthält unvollständige Angaben. Unter Punkt 2.2 fehlt in den Angaben der Bestand eine Pappel (Populus), welche in einer Höhe von 1 Meter einen Stammumfang von 62 cm aufweist, und somit gem. Baumschutzsatzung §1 (2) der Stadt Bitterfeld schutzwürdig ist. Diese Pappel steht auf dem Streifen zwischen unserem Grundstück und dem Feld. Von diesem Streifen wird der an unser Grundstück angrenzende Teil mit samt seinem Bewuchs regelmäßig von uns gepflegt. Im Punkt Tierbestand wurden zum gleichen Zeitpunkt zusätzlich zur Aufzählung noch folgende Arten gesichtet: Eichelhäher (Garrulus glandarius) sowie verschiedene Gattungen der Meisen (Paridae). Außerdem wurden in weiteren Zeiträumen regelmäßig folgende Vögel gesichtet: verschiedene Schwäne (Cygnus), Störche (Ciconiidae), und Wildgänse (Anser anser). Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind daher möglicherweise unzureichend. <p>In der Stadt Bitterfeld ist sicher ausreichend Leerstand bzw. Brachfläche für die Unterbringung von 26 Familien vorhanden. Es ist daher unnötig weiteres unbebautes Land zu versiegeln und der ohnehin schon gebeutelten Umwelt von Bitterfeld zu entziehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: right;"><i>Jonathan Täschner</i> <i>Dirk Täschner</i> <i>Kathrin Täschner-Haack</i> <i>Johanna Horáček</i></p>	<p><u>Ergebnis der Abwägung:</u></p> <p>Die benannten Vogelarten (Schwan, Storch, Wildgans) sind Zugvögel und befanden sich entweder im Durchzug oder nutzten die Fläche temporär als Fressplatz. Die der Planung zugrunde gelegte landwirtschaftliche Nutzfläche entspricht nicht dem natürlichen Lebensraum der Tiere und fanden daher keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Pappel wurde im Bestand erfasst jedoch in der weiteren Planung nicht berücksichtigt. Eine Pappel ist kein Stadtbaum sondern eher für die freie Landschaft geeignet. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist die Baumfällung vorgesehen. Eine Vorabstimmung mit dem Grünflächenamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist bereits erfolgt.</p> <p>Vielmehr wurde festgestellt, dass die angrenzenden Flächen hinter den Grundstücken als Lagerplätze und für die Entsorgung von Grünschnitt fremdgenutzt werden.</p> <p>Die durch das Büro für Garten- und Landschaftsplanung Thomas Eisel erstellten Unterlagen wurden durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Naturschutzbehörde geprüft und bestätigt. Eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme wurde nicht gefordert.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--